

# Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 23. Dezember 1919

205. Stück

Inhalt: (Nr. 574—582.) 574. Gesetz über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens. — 575. Vollzugsanweisung über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens. — 576. Gesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshofnovelle). — 577. Gesetz, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden. — 578. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt. — 579. Gesetz, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Brudersadenangelegenheiten. — 580. Gesetz, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol. — 581. Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag. — 582. Gesetz, womit das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverlehnungen militärischer Organe im Kriege ergänzt wird.

**574.**

**Gesetz vom 20. Dezember 1919 über  
die Ermächtigung der Staatsregierung  
zu vorläufigen Verfügungen auf dem  
Gebiete des Notenbankwesens.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**§ 1.**

Die Staatsregierung wird im Hinblicke auf den mit 31. Dezember 1919 bevorstehenden Ablauf des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen — unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — mittels Vollzugsanweisung zu treffen.

**§ 2.**

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen sind der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Auskundung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

Krenner m. p.

Reisch m. p.

Paul m. p.

Zerdik m. p.

Mahr m. p.

Stöckler m. p.

Ellenbogen m. p.